



Verkündet am 30. August 2007

Höft

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 13. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 30. August 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stender,  
den Richter am Verwaltungsgericht Rüscher,  
den Richter am Verwaltungsgericht Kohl  
und die ehrenamtlichen Richter Buschko und Fischer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand

Der █████-Jährige Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer.

Der Kläger wurde 1987 zum Wirtschaftsprüfer bestellt; er ist daneben Rechtsanwalt. Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer erfahren hatte, dass der Kläger Sozialversicherungsrückstände in Höhe von rund 42.000 Euro und Steuerrückstände in Höhe von rund 11.000 Euro hatte entstehen lassen und dass beim Amtsgericht Nürnberg sieben Vollstreckungsaufträge über insgesamt rund 38.000 Euro registriert waren, leitete sie das Widerrufsverfahren ein. Am 1. Februar 2006 eröffnete das Amtsgericht Nürnberg über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren.

Mit Bescheid vom 14. März 2006 widerrief die Wirtschaftsprüferkammer die Bestellung des Klägers als Wirtschaftsprüfer mit der Begründung, er befinde sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Er macht im Wesentlichen geltend, er habe zum 16. März 2006 seine Kanzlei verkauft und übe seine Tätigkeit seitdem nur noch als Angestellter (in der verkauften Kanzlei) aus. Der Kläger legt den Anstellungsvertrag über seine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer vor. Daraus ergibt sich, dass er unter der Überwachung eines Wirtschaftsprüfers stehen, lediglich ein Mitzeichnungsrecht erhalten und zur Entgegennahme von Zahlungen oder zur Verfügung über Bankkonten des Arbeitgebers nicht befugt sein soll. Der Kläger ist der Ansicht, durch diese vertraglichen Regelungen sei die Vermögensgefährdung Dritter ausgeschlossen, sodass er trotz des laufenden Insolvenzverfahrens weiter als Wirtschaftsprüfer tätig sein könne.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 14. März 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, bei einer Gesamtwürdigung des klägerischen Verhaltens könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen von Auftraggebern oder anderen Personen gefährdet seien. So habe der Kläger den Insolvenzantrag nicht selbst gestellt, sondern eine Betriebskrankenkasse; sein Haftpflichtversicherungsschutz sei in der Vergangenheit zweimal unterbrochen gewesen; auch würden bei ihr drei Berufsaufsichtsverfahren gegen den Kläger mit Bezug auf seine wirtschaftliche Lage geführt. Da der Kläger bei zwei Arbeitgebern angestellt sei, könnten sich Aufsichtslücken ergeben; zudem entspreche der Anstellungsvertrag eher einer freien Mitarbeit (geringes Grundgehalt, Abrechnung nach Stunden); schließlich sei die Aufsicht durch nur einen Wirtschaftsprüfer nicht ausreichend.

Der Insolvenzverwalter hat auf gerichtliche Nachfrage kurz vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, das Insolvenzverfahren laufe noch und werde frühestens 2008 abgeschlossen; es werde wohl keinen Insolvenzplan geben; es seien Forderungen in Höhe von rund 1,27 Mio. Euro zur Tabelle angemeldet, wovon bisher rund 1,1 Mio. Euro festgestellt worden seien. Das Amtsgericht Nürnberg hat den Kläger am 6. Dezember 2006 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 24 Fällen zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen verurteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist nicht begründet. Der Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 14. März 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Widerrufsbescheides ist § 20 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO). Danach ist die Bestellung zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Die Widerrufsvoraussetzungen sind beim Kläger gegeben.

Der Kläger befindet sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein Wirtschaftsprüfer befindet sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn die Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen jedenfalls nicht auf Dauer übersteigen. Soweit Schulden vorhanden sind, denen keine realisierbaren Vermögenswerte gegenüber stehen, ist von geordneten finanziellen Verhältnissen (nur) dann auszugehen, wenn der Schuldendienst nach Maßgabe mit den Gläubigern getroffener Vereinbarungen bedient wird und die Verbindlichkeiten zudem nach Art und Höhe in Ansehung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden können. Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen regelmäßig dann vor, wenn über das Vermögen des Wirtschaftsprüfers das Insolvenzverfahren eröffnet ist (BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 - 6 C 15.04 -, BVerwGE 124, 110, 113 ff.). Das ist hier der Fall.

Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Wirtschaftsprüfers nicht geordnet, so geht § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO für den Regelfall davon aus, dass die Interessen der Auftraggeber und anderer Personen gefährdet sind. Dem Wirtschaftsprüfer ist jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzliche Vermutung der Interessengefährdung zu widerlegen, wobei ihm die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes obliegt. An den Entlastungsnachweis ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Interessengefährdung muss hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Mit Rücksicht auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis bedarf es des Nachweises besonderer Umstände, um trotz nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse eine Interessengefährdung ausschließen zu können. In diesem Zusammenhang kann es von Bedeutung sein, aus welchen Gründen der Wirtschaftsprüfer in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse geraten ist, wie er einem nicht von vornherein fern liegenden Vorhalt ungenügender wirtschaftlicher Kompetenz entgegenarbeitet, ob er etwa vorhandenen Mandanten seine Lage offen legt und vor allem, wie er die dargestellten Gefahren durch konkrete, verbindliche und auf Dauer verlässliche Strategien praktisch vermeidet. Solche Umstände können etwa vorliegen, wenn der Wirtschaftsprüfer durch verbindliche Beschränkungen seiner beruflichen Betätigung ausschließt, dass die dargestellten Gefahren eintreten. Dafür gibt die Wirtschaftsprüferordnung in § 44 Abs. 2 WPO Hinweise. Danach kann eine Tätigkeit als angestellter Wirtschaftsprüfer mit verbindlicher Vereinbarung über eine Beschränkung der Tätigkeitsfelder und Gegenzeichnungspflicht

durch einen anderen Wirtschaftsprüfer zur Anerkennung einer Ausnahme im Sinne des 2. Halbsatzes des § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO führen; wenn eine hinreichend verlässliche Kontrolle gewährleistet ist.

Anhand dieser Maßgaben ist bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles gegeben sind, eine Gesamtwürdigung aufgrund aller Umstände des konkreten Falles vorzunehmen. Die Gesichtspunkte, die dem Widerruf entgegengehalten werden, sind im Lichte des Schutzzweckes der Widerrufsregelung insbesondere abzuwägen mit Art und Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Je größer die finanzielle Schieflage, umso gewichtiger müssen die geltend gemachten entlastenden Umstände sein. Führt die Gesamtwürdigung danach zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdungslage nicht hinreichend fern liegt, ist der Widerrufstatbestand des § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO erfüllt (BVerwG, a.a.O., S. 121 ff.).

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass der Kläger (auch) künftig die Interessen Dritter gefährdet. Er hat den Insolvenzantrag nicht selbst gestellt, obwohl er als Wirtschaftsprüfer (und Rechtsanwalt) wissen musste, dass er hierzu verpflichtet war. Er hat auf diese Weise und indem er erhebliche Sozialversicherungsrückstände hat entstehen lassen, die Vermögensinteressen Dritter erheblich gefährdet (vgl. auch den Strafbefehl des Amtsgerichts Nürnberg vom 6. Dezember 2006, Bl. 83 ff. der Akte). Eine solche Gefährdung ist auch dadurch eingetreten, dass – wie die Beklagte unwidersprochen vorgebracht hat – sein Haftpflichtversicherungsschutz in der Vergangenheit zweimal unterbrochen war. Darüber hinaus hatte der Kläger nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Steuern in den letzten Jahren fortwährend Steuerrückstände, die jeweils erst nach Kontopfändungen und Aufträgen an den Vollziehungsbeamten getilgt wurden (Verwaltungsvorgang Bl. 33). Auch die Übersicht der im Sommer 2005 offenen Vollstreckungsaufträge (Verwaltungsvorgang Bl. 27, 32) belegt, dass der Kläger seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern zumindest seit dem Jahr 2003 nicht mehr ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dazu kommt, dass im Insolvenzverfahren bisher rund 1,1 Mio. Euro Forderungen festgestellt wurden und nicht absehbar ist, dass der Kläger diese jemals wird tilgen können, zumal ihm die Anstellungsverträge als Wirtschaftsprüfer (Bl. 40 ff. der Akte) bzw. als Rechtsanwalt (Bl. 47 ff. der Akte) nur ein relativ geringes Einkommen verschaffen (Festgehalt jeweils 300 Euro sowie 20 bzw. 40 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde). Der Kläger hat schließlich auch eingeräumt, dass er die finanzielle Schieflage zumindest teilweise selbst verschuldet hat, weil er den erforderlichen

Personalabbau in seinem Betrieb „zugegebenermaßen viel zu spät auf die Wege gebracht“ habe (Bl. 36 der Akte).

Bei dieser Sachlage ist der Vertrag über die Anstellung als Wirtschaftsprüfer nicht geeignet, eine Gefährdung der Interessen Dritter mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zwar steht der Kläger nach diesem Vertrag unter der Überwachung eines Wirtschaftsprüfers und darf nur gemeinsam mit diesem zeichnen (§ 2 Abs. 3 und 4, vgl. § 44 Abs. 2 WPO); er darf kein Geld entgegennehmen und hat keinen Zugriff auf die Bankkonten seines Arbeitgebers (§ 3 Abs. 5). Es ist aber schon zweifelhaft, ob zum maßgeblichen Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung (Bescheid vom 14. März 2006, Zustellung am 15. März 2006) das Anstellungsverhältnis bereits in dieser Form bestand. Nach dem auf den 1. Juli 2006 datierten Vertrag (Bl. 46 der Akte) soll das Anstellungsverhältnis zwar „wie im Vorvertrag“ am 15. März 2006 begonnen haben (§ 4 Abs. 1). Die Kanzlei wurde jedoch offenbar erst mit Kaufvertrag vom 16. März 2006 verkauft (Präambel des Anstellungsvertrages, Abs. 1), der vorangegangene Anstellungsvertrag erst am 17. März 2006 geschlossen (§ 11 Abs. 1). Das kann indes ebenso dahinstehen wie die Frage, ob die Überwachung durch nur einen in der Kanzlei tätigen Wirtschaftsprüfer ausreichen kann. Denn bei der erforderlichen Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und des Verhaltens des Klägers in der Vergangenheit fällt das Ergebnis bei dem anzulegenden strengen Maßstab auf jeden Fall zu seinen Lasten aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Be-

teiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stender

Kohl

Rüsch

rü/Els.



Ausgefertigt

*Elsner*

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle